

Einladung

Am **Dienstag, 13. November 2012, 18.00 Uhr**, findet im Sitzungssaal des Rathauses in Setterich, An der Burg 3, eine öffentliche **Sitzung des Rates** der Stadt Baesweiler statt, zu der Sie hiermit eingeladen werden.



(Dr. Linkens)

TAGESORDNUNG:

A) Öffentliche Sitzung

1. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates am 04.09.2012
2. Bau der L 50 n als Ortsumgehung Baesweiler-Setterich;
hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 31.10.2012 auf Beschluss einer Resolution zum sofortigen Baubeginn der L 50 n
3. Regionale Strukturreform;
hier: Auflösung der REGIO Aachen e.V. und Gründung des Zweckverbandes Region Aachen
4. Kenntnisnahme von über-/außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen in der Zeit vom 01.07.2012 bis zum 30.09.2012
5. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Baesweiler vom 02.10.2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 22.12.2009 (Inkraftsetzung: 28.12.2009)
6. Straßenreinigungsgebühren 2013
7. Kanalbenutzungsgebühren 2013
8. Abfallbeseitigungsgebühren 2013
9. Bestattungs- und Grabstellengebühren 2013

10. Satzung über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Ablösebetrages gem. § 51 Abs. 6 BauO (Stellplatzablösesatzung);
hier: Anpassung des Ablösebetrages/ des Geltungsbereiches
11. Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Baesweiler (Straßenreinigungssatzung) vom 19.11.1996, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 23.11.2011 - in Kraft seit 24.11.2011;
hier: Ergänzung des Straßenverzeichnisses
12. Mitteilungen der Verwaltung
13. Anfragen von Ratsmitgliedern
14. Fragestunde für Einwohner

B) Nicht öffentliche Sitzung

15. Verlängerung einer Bürgschaft
16. Abschluss eines neuen Straßenbeleuchtungsvertrages
17. Grundstücksangelegenheit;
hier: Grundschuldbestellung zu Lasten eines städtischen Grundstückes
18. Vergabe des Auftrages für die Kanalerneuerung und Straßenumgestaltung in der Maarstraße
19. Lieferung elektrischer Energie für die Betriebsstätten der Stadt Baesweiler und der ITS GmbH
20. Mitteilungen der Verwaltung
21. Anfragen von Ratsmitgliedern

Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates
(Sitzung am 13.11.2012/Punkt 2 der Tagesordnung)

**Bau der L 50 n als Ortsumgehung Baesweiler-Setterich;
hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 31.10.2012 auf Beschluss einer Resolution
zum sofortigen Baubeginn der L 50 n**

Mit Antrag vom 31.10.2012 (siehe Anlage) hat die CDU-Fraktion eine Beratung im Rat und die Fassung einer Resolution zum Bau der L 50 n beantragt.

Seit vielen Jahren kämpft die Stadt Baesweiler darum, das Verkehrsaufkommen im Zentrum des Ortsteils Setterich zu reduzieren und eine Teilumgehung Setterichs durch den Bau der L 50 n zu erreichen. Auf Grund verschiedener Abstimmungen mit dem zuständigen Ministerium wurde bereits vor Jahren seitens der Stadt Baesweiler ein Umweltverträglichkeitsgutachten erstellt und der Nachweis erbracht, dass umweltverträgliche Trassenführungen für die L 50 n möglich sind. Auf Grundlage dieser Vorleistungen wurde die Maßnahme L 50 n in das Landesstraßenbauprogramm aufgenommen. Die rechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung des Neubauvorhabens sind ebenfalls seit bereits vier Jahren mit dem Planfeststellungsbeschluss geschaffen worden, sodass auch bereits erste Mittel in die Landesstraßenbauprogramme 2008 und 2009 eingestellt wurden.

Leider wurde der Baubeginn in Jahre 2010 auf Grund der angespannten Haushaltslage des Landes und der massiven Winterschäden an Landstraßen zurückgestellt, dennoch wurde ein zeitnaher Baubeginn vom Ministerium in Aussicht gestellt wurde.

In vielen Schreiben hat die Verwaltung die dringende Notwendigkeit der Baumaßnahme beschrieben und mit der Bitte verbunden, die Maßnahme im Interesse der Baesweiler Bürger möglichst kurzfristig einzuleiten.

Das Zentrum des Ortsteils Setterich wird zur Zeit von der Bundesstraße B 57 und rechtwinklig zu dieser von der Landstraße L 50 durchschnitten. Durch die hohe Netzbedeutung sind die vorgenannten Straßenzüge auch in den Innenstadtbereichen stark belastet, was sich schon heute äußerst negativ auf die Sicherheit und die Lebensqualität der dort lebenden Menschen auswirkt und durch die stetige Zunahme der Verkehre unerträgliche Ausmaße annimmt.

Das hohe Verkehrsaufkommen wirkt sich negativ auf die Wohnqualität der Einwohner in diesem Bereich aus und stört erheblich die Geschäftstätigkeit und die Attraktivität des im Ortszentrum befindlichen Einkaufszentrums. Gleichzeitig ist eine Zunahme der Zuliefer- und damit auch Durchgangsverkehre von der A 44 zu den wachsenden Gewerbegebieten Baesweiler und Übach-Palenberg zu verzeichnen.

Zur Entlastung der stark belasteten Nord-Süd Achse B 57 wird die Ortsumgehung B 57 n Baesweiler gebaut.

Durch den Bau der L 50 n als Ortsumgehung Setterich werden die innerörtlichen Straßen von Setterich in der Ost-West Achse entlastet und die Verkehrsqualität im Netz verbessert. Die verkehrstechnisch ermittelten Prognosedaten gehen nach dem Bau von einer Belastung von bis 9.000 KFZ/24 Stunden auf der neuen Umgehungsstraße aus. Die innerörtlichen Straßen der alten L 50 und des Adenauerrings werden erheblich entlastet. Dies würde zu einer erheblichen Steigerung der Lebensqualität der betroffenen Einwohner führen.

Zusätzlich hat die L 50 n in Fortsetzung der L 225 eine hohe Netzfunktion. Über die L 109 ist sie als anbaufreie Trasse ein wichtiger Autobahnzubringer zur BAB A 44, die die Oberzentren Aachen und Mönchengladbach verbindet.

Die Baumaßnahme L 50 n war schon im Landesstraßenbedarfsplan (Anlage zum Landesstraßenausbaugesetz in der Fassung vom 20.04.1993 - GV NW S. 297) als Maßnahme der Stufe 1 enthalten.

Zudem ist der für den Bau erforderliche Planfeststellungsbeschluss (vom 14.12.2007) seit dem 08.05.2008 rechtskräftig.

Auch der Bauentwurf und die Ausschreibungsunterlagen liegen mittlerweile vollständig vor. Leider wurde die Ausschreibung für die Wirtschaftswegebücke über die zukünftige L 50 gestoppt, weil in diesem Jahr keine Mittel zur Verfügung gestellt werden konnten. Die veranschlagten Kosten der 2,1 km langen Strecke liegen bei ca. 4,5 Mio. € und sollten über die Jahre 2010 - 2012 gestreckt werden.

Die Vorüberlegungen und Vorentwürfe zur Ortsumgehung L 50 n liegen über 12 Jahre zurück und wurden über Jahre hinweg konsequent weiter geführt, sodass heute alle Voraussetzungen zur Realisierung dieser notwendigen Umgehung vorliegen. Mehrfach wurde das Ministerium im Namen der betroffenen Settericher und Baesweiler Bürger gebeten, den Bau der L 50 n zeitnah zu ermöglichen, um die eingeleiteten städtebaulichen Entwicklungsabsichten in Setterich (Soziale Stadt Setterich-Nord) positiv zu begleiten und zu einer deutlichen Entlastung des innerstädtischen Wohn- und Geschäftsbereichs beizutragen.

In dem Landesstraßenbedarfsplan Stufe 1 vom September 2011 ist die Ortsumgehung Setterich (K 27 - L 50 n) in der höchsten Priorität eingeordnet. Damit sind die Voraussetzungen für einen sofortigen Baubeginn und eine zügige Umsetzung gegeben. Dies verdeutlicht auch der Umstand, dass bereits im Jahre 2010 die Ausschreibung der Brücke veranlasst wurde. Der Neubau der Landstraße befindet sich in der höchsten Planungsstufe, mit der Folge, dass mit dem Bau unmittelbar begonnen werden kann.

Angesichts des Planungsstandes, der höchsten Priorität und der Vorleistungen der Stadt ist nicht nachvollziehbar, dass mit dem Bau der Umgehungsstraße noch nicht begonnen wurde.

Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass die Gültigkeit des rechtskräftigen Planfeststellungsbeschlusses im Mai 2013 erlischt, sodass größte Dringlichkeit geboten ist, will man nicht die rechtliche Grundlage für den Bau der L 50 n verlieren!

Die Verärgerung in der Bürgerschaft ist groß. Die Forderung zum sofortigen Baubeginn wird mit Nachdruck vertreten.

Daher sollte mit einer erneuten Resolution des Rates die Forderung nach einem unmittelbaren Baubeginn und einer kurzfristigen Realisierung noch einmal unterstrichen werden.

Beschlussvorschlag:

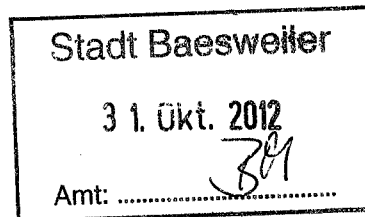
Der Rat der Stadt Baesweiler nimmt zur Kenntnis, dass trotz des rechtskräftigen Planfeststellungsbeschlusses und der höchsten Priorität des Projekts mit dem Bau der Umgehungsstraße noch nicht begonnen wurde.

Im Interesse der Bürgerschaft bittet der Rat der Stadt Baesweiler das Ministerium, die Baumaßnahme unmittelbar zu beginnen, kurzfristig umzusetzen und die erforderlichen Haushaltsmittel bereitzustellen.


(Dr. Linkens)

Herrn
Bürgermeister
Dr. Linkens
Rathaus

52499 Baesweiler



Dringend notwendiger Bau der L 50 n von Setterich in Richtung Siersdorf als Ortsumgehung Baesweiler- Setterich

Sehr geehrter Herr Dr. Linkens,

die CDU- Fraktion im Rat der Stadt Baesweiler nimmt mit großer Enttäuschung zur Kenntnis, dass die vom Land Nordrhein- Westfalen als vorrangig eingestufte Baumaßnahme der Ortsumgehung Setterich immer noch nicht begonnen wurde.

Zuletzt hat das Land im September 2011 diese Straße als vorrangig eingestuft. In der Pressekonferenz hat der damalige Verkehrsminister erklärt, dass diese Straße mit hoher Dringlichkeit eingestuft sei und sich der Neubau dieser Straße nunmehr in der letzten Phase befinde, da der Planungsbeschluss bereits rechtskräftig sei. Es wurde sogar erklärt, dass nunmehr mit dem Bau der Straße begonnen werden könne.

Mehr als 1 Jahr später müssen wir feststellen, dass keinerlei Anzeichen dafür erkennbar sind, dass die Straße nunmehr realisiert wird. Dies überrascht um so mehr, als alle Planungsschritte abgeschlossen sind und vor 2 Jahren schon der erste Spatenstich für diese Maßnahme terminiert war.

Auf die Bedeutung der Landstraße für die Entlastung Setterichs durch die Aufwertung des Zentrums braucht die CDU nicht näher einzugehen, da dies Ihnen und dem Rat bekannt ist.

Ich bitte Sie hiermit, die Thematik zur Tagesordnung der nächsten Ratssitzung zu setzen, um durch eine Resolution des Rates den Bau der L50 n mit Nachdruck zu fordern.

Mit freundlichen Grüßen



(Mathias Puhl)

Fraktionsvorsitzender

Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates
Sitzung am 13.11.2012 / Punkt 3 der Tagesordnung)

Regionale Strukturreform;
hier: Auflösung des REGIO Aachen e.V. und Gründung des Zweckverbandes
Region Aachen

Die Region Aachen steht aufgrund ihrer geographischen Lage inmitten dominanter Metropolen vor besonderen Herausforderungen. Angesichts des zunehmenden Wettbewerbs europäischer Regionen ist daher die Stärkung der regionalen Strukturen (AGIT mbH/REGIO Aachen e.V.) eine dauerhafte Aufgabe.

Mitte 2011 hat die sogenannte „Große Runde“ mit den Hauptverwaltungsbeamten in der Region Aachen, den Hauptgeschäftsführern der Kammern, den Fraktionsvorsitzenden der fünf regionalen Gebietskörperschaften sowie den Mitgliedern des REGIO-Rates auf Grundlage eines detaillierten Pflichtenheftes die Weiterentwicklung des REGIO Aachen e.V. und der AGIT mbH auf den Weg gebracht.

Anstatt der ursprünglich angedachten integrierten Organisationsform ist in der Folge mit Unterstützung eines externen Beraters ein duales Modell mit einem politisch legitimierten Zweckverband zur Erfüllung aller gesamtregional bedeutsamen Aufgaben der Strukturentwicklung sowie einer reformierten AGIT mbH unter Beteiligung der Wirtschaft/Hochschulen entwickelt worden.

Am 13.09.2012 hat die Regionalkonferenz die als Anlage beigefügte und mit der BR Köln abgestimmte Satzung einstimmig begrüßt und die Geschäftsführung der REGIO Aachen e.V. beauftragt, die notwendigen Schritte zur Auflösung des Vereins einzuleiten.

Die Satzung soll zeitnah in den zuständigen Gremien der beteiligten fünf Gebietskörperschaften beschlossen werden.

Es wird deshalb vorgeschlagen, die als Anlage beigefügte Satzung zu beschließen.

Ausblick:

Der zurückliegende Reformprozess hat dokumentiert, dass die Aachener Region im intensiven Dialog der Akteure die Herausforderungen der Zukunft annimmt und handlungsfähig ist.


Die kommunale Ebene wird künftig unmittelbar durch den Zweckverband sowie durch die Städteregion Aachen regelmäßig über relevante Entwicklungen informiert und in die strategische Positionierung der Region Aachen eingebunden.

Die Reform der AGIT mbH wird in den hierfür zuständigen Gremien weiter betrieben. Ein enger Austausch der beiden regionalen Einrichtungen ist in der Satzung verankert.

Beschlussvorschlag:

Der Rat fasst folgende Beschlüsse:

- 1) Er begrüßt die Gründung des Zweckverbandes Region Aachen als schlagkräftige politisch-strategische Plattform für regional bedeutsame Aufgaben zum 01.01.2013.
- 2) Er stimmt zu, dass der Zweckverband Rechtsnachfolger des REGIO Aachen e. V. ist, der nach entsprechender Beschlussfassung der Regionalkonferenz aufgelöst wird.
- 3) Er nimmt zur Kenntnis, dass die Städteregion Aachen den kommunalen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 3.068,78 € künftig im Rahmen der Verbandsumlage abdeckt.
- 4) Die als Anlage beigefügte Satzung über die Gründung des Zweckverbandes Region Aachen wird beschlossen.


(Dr. Linkens)

gemäß Beschluss der Regionalkonferenz am 13.9.2012.

Satzung
Stand: 13.9.2012

Zweckverband Region Aachen

Gemäß § 4 ff des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1976 (GV NW S 621) in der Fassung der letzten Änderung vom 12.05.2009 (GV NRW S. 298) .

§ 1
Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind
- die StädteRegion Aachen
 - die Stadt Aachen
 - der Kreis Düren
 - der Kreis Euskirchen
 - der Kreis Heinsberg
- (2) Der Landschaftsverband Rheinland gehört dem Zweckverband als beratendes Mitglied an.
- (3) Eine Erweiterung des Zweckverbandes durch Beitritt weiterer Mitglieder ist möglich.
- (4) Soweit diese Satzung Regelungen in Bezug auf die Verbandsmitglieder trifft, wird die Stadt Aachen nicht als regionsangehörige Kommune der StädteRegion Aachen behandelt.

§ 2
Name und Sitz

Der Zweckverband führt den Namen „Region Aachen“. Er ist Rechtsnachfolger des Regio Aachen e.V. ab dem 1.1.2013.
Er hat seinen Sitz in Aachen.

§ 3
Aufgaben

Der Zweckverband organisiert die politische und administrative Zusammenarbeit der Verbandsmitglieder mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung der Region.
Er hat die Aufgabe, eine gemeinsame regionale und grenzüberschreitende Strukturentwicklung zu betreiben. Hierzu gehören insbesondere:

1. Initiierung und Umsetzung von regionalen und grenzüberschreitenden Netzwerken und Kooperationsprojekten.
2. Die Förderung der Zusammenarbeit in und mit der EUREGIO Maas-Rhein.

gemäß Beschluss der Regionalkonferenz am 13.9.2012.

3. Die Koordinierung, Bündelung und Vertretung der regionalen Interessen in Institutionen und Gremien der überregionalen Zusammenarbeit (z. B. Innovationsregion Rheinisches Revier, Metropolregion Rheinland).
4. Die koordinierte Steuerung und Umsetzung
 - a) nationaler und europäischer Förderprogramme (z. B. INTERREG, ESF und EFRE),
 - b) der regionalen Arbeitspolitik, insbesondere der regionalisierten Landesarbeitspolitik NRW,
 - c) der regionalen und grenzüberschreitenden Kulturpolitik (insbesondere RKP NRW), sowie die Beratung von Antragstellern.
5. Die Weiterentwicklung der Bildungs-, Wissens- und Gesundheitsregion.
6. Die Befassung mit regionsweit relevanten Themen der Tourismusentwicklung, der Infrastrukturausstattung sowie der Einrichtungen der Daseinsvorsorge.
7. Regionalmarketing und regionale Imagebildung.
8. Die Zusammenarbeit mit der AGIT mit dem Ziel einer koordinierten Aufgabenwahrnehmung.
9. Die regelmäßige Information der Öffentlichkeit, insbesondere der Städte und Gemeinden, über die Arbeit des Zweckverbandes.

§ 4

Organe des Zweckverbandes

Die Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung, der Präsident des Zweckverbandes und der Verbandsvorsteher.

§ 5

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung hat 61 Mitglieder und besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder.
- (2) Je 12 Vertreter werden durch die in §1 (1) genannten Vertretungskörperschaften für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder den Dienstkräften der Verbandsmitglieder gewählt. Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu wählen.
- (3) Der Landschaftsverband Rheinland entsendet einen Vertreter mit beratender Stimme in die Verbandsversammlung.
- (4) Die Verbandsversammlung wählt aus dem Kreis der kommunalen Vertreter einen Vorsitzenden und vier Stellvertreter. Die Wahl erfolgt in der ersten Sitzung nach Bildung des Zweckverbandes und danach jeweils am Anfang und zur Mitte der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften. Die Reihenfolge der Vertretung ist in der Geschäftsordnung zu regeln.
- (5) Die Europa-, Bundestags- und Landtagsabgeordneten aus dem Verbandsgebiet nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil.

§ 6

Zuständigkeiten der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit nicht durch gesetzliche Bestimmungen oder durch diese Satzung die Zuständigkeit des Verbandsvorstehers begründet ist.

gemäß Beschluss der Regionalkonferenz am 13.9.2012.

- (2) Die Verbandsversammlung kann u. a. die Entscheidungen über folgende Angelegenheiten nicht übertragen:
 - a. die Änderung der Verbandssatzung,
 - b. den Erlass der Haushaltssatzung und die Feststellung des Haushaltsplanes,
 - c. die Wahl des Rechnungsprüfers, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandsvorstehers,
 - d. die haushalts- und vermögensrechtlichen Entscheidungen sowie Personalangelegenheiten, die nach Maßgabe der Geschäftsordnung von erheblicher Bedeutung sind,
 - e. die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
 - f. die Auflösung des Zweckverbandes.
- (3) Die Verbandsversammlung entsendet aus ihrer Mitte die Mitglieder in überregionale Gremien (z.B. in den EUREGIO-Rat). Einzelheiten des Verfahrens werden in der Geschäftsordnung geregelt.
- (4) Die Verbandsversammlung trifft Regelungen für den Auslagenersatz und den Verdienstausschluss von Mitgliedern der Verbandsversammlung entsprechend den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen in einer separaten Entschädigungssatzung.
- (5) In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Vorsitzende der Verbandsversammlung gemeinsam mit einem Mitglied der Verbandsversammlung entscheiden. Derartige Entscheidungen sind der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- (6) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung wird von ihrem Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Verbandsversammlung ist mindestens dreimal im Jahr einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder der Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich die Einberufung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt.

§ 8

Beschlussfähigkeit und Abstimmungen

- (1) Jeder stimmberechtigte Vertreter in der Verbandsversammlung hat eine Stimme. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung anwesend ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist binnen dreier Tage eine neue Versammlung zu einem mindestens 8 Tage später liegenden Zeitpunkt einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in den wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellten Angelegenheiten beschlussfähig, wenn in der Einladung hierauf hingewiesen worden ist.
- (2) Beschlüsse werden mit mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit nicht durch gesetzliche Bestimmungen, insbesondere §20 GkG andere Mehrheiten vorgegeben sind.

gemäß Beschluss der Regionalkonferenz am 13.9.2012.

- (3) Abweichend von Absatz 2 bedürfen Beschlüsse über
 - a. die Haushaltssatzung einer Mehrheit von Zwei Dritteln,
 - b. das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes im Falle seiner Kündigung (§ 14) einer Mehrheit von einem Fünftelder satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung.

§ 9 Ausschüsse

- (1) Die Verbandsversammlung kann einen oder mehrere Ausschüsse einrichten.
Wenn nichts anderes bestimmt ist, haben Ausschüsse die Aufgabe, die Verbandsorgane zu beraten und der Verbandsversammlung Beschlussempfehlungen zu unterbreiten.
- (2) Unter Beachtung von § 6 Abs. 2 kann die Verbandsversammlung einem Ausschuss die Befugnis verleihen, in einer bestimmten Angelegenheit oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten an Stelle der Verbandsversammlung abschließend zu entscheiden.
- (3) Die Verbandsversammlung kann Personen, die nicht der Verbandsversammlung angehören, zu beratenden Mitgliedern bestellen.
- (4) Die Verbandsversammlung kann für die Ausschüsse eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 10 Der Verbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteher und seine beiden Stellvertreter werden aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder von der Verbandsversammlung für die Dauer von drei Jahren, höchstens jedoch für die Dauer ihres Amtes, gewählt.
- (2) Der Verbandsvorsteher führt die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung. Er vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Er wird durch eine Geschäftsstelle unterstützt, die durch einen hauptamtlichen Geschäftsführer geleitet wird. Der Geschäftsführer ist berechtigt, gemeinsam mit dem Verbandsvorsteher Erklärungen gemäß § 16 Abs. 3 GkG abzugeben.
- (3) Der Verbandsvorsteher hat jährlich vor Beginn des Haushaltsjahres den Entwurf der Haushaltssatzung festzustellen und der Verbandsversammlung vorzulegen. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verbandsvorsteher ist verantwortlich für die Durchsetzung der Verbandsziele und der Beschlüsse der Verbandsversammlung.

§ 11 Der Zweckverbandspräsident

- (1) Der Regierungspräsident in Köln ist Präsident des Zweckverbandes.
- (2) Der Zweckverbandspräsident hat die besondere Aufgabe, die Region Aachen als höchster Repräsentant in den Gremien der Euregio Maas-Rhein zu vertreten und umgekehrt in die Region Aachen hinein Angelegenheiten der Euregio Maas-Rhein zu transportieren.

gemäß Beschluss der Regionalkonferenz am 13.9.2012.

- (3) Der Zweckverbandspräsident nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verbandes teil.

§ 12 Verbandsumlagen

- (1) Der Zweckverband erhebt von den ihm angehörenden Gebietskörperschaften eine Umlage, soweit seine Erträge die entstehenden Aufwendungen nicht decken. Die Umlage ist nach der Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder zu bemessen, wobei bei der Bemessung der städteregionalen Umlage die Einwohnerzahl der Stadt Aachen nicht zu berücksichtigen ist.. Maßgeblich ist die von IT NRW amtlich festgestellte Einwohnerzahl nach dem Stand des 30.06. des Jahres, das dem Jahr vorausgeht, für das die Haushaltssatzung beschlossen wird.
- (2) Die vorstehende Regelung gilt nicht für den Landschaftsverband Rheinland. Dieser zahlt an den Zweckverband einen Beitrag gemäß gesonderter Vereinbarung.

§ 13 Rechnungsprüfung

Der Zweckverband bedient sich zur Durchführung seiner Prüfungsaufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung eines Mitgliedes oder eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers. Der Auftrag wird auf der Grundlage eines Beschlusses der Verbandsversammlung erteilt.

§ 14 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

Jedes Verbandsmitglied kann die Mitgliedschaft im Zweckverband mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Rechnungsjahres schriftlich kündigen.

§ 15 Personal

- (1) Der Zweckverband besitzt Dienstherreneigenschaft im Sinne von § 17 Abs. 2 GkG. Er hat das Recht, hauptamtliche Beamte und tariflich Beschäftigte einzustellen.
- (2) Bei Auflösung des Zweckverbandes sind die verbleibenden Mitarbeiter auf die Verbandsmitglieder zu verteilen, sofern keine einvernehmliche Regelung über die Beendigung der Dienst- oder Arbeitsverhältnisse getroffen werden konnte. Die Mitarbeiter sind zuvor anzuhören. Entsprechend ist bei wesentlicher Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes zu verfahren.

§ 16 Sonstiges

gemäß Beschluss der Regionalkonferenz am 13.9.2012.

- (1) Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden entsprechend § 12 GO NRW in weiblicher oder männlicher Form geführt.
- (2) Soweit diese Satzung keine besonderen Vorschriften enthält, gelten das GkG und hilfsweise die Kreisordnung NRW in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erscheinen im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates
(Sitzung am 13.11.2012 / Punkt 4 der Tagesordnung)

Kenntnisnahme von über-/außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen in der Zeit vom 01.07.2012 bis zum 30.09.2012

Gemäß § 83 GO NW in Verbindung mit § 7 Nr. 3 der Haushaltssatzung der Stadt Baesweiler sind folgende über-/außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen für den o.g. Zeitraum dem Rat der Stadt Baesweiler zur Kenntnis zu bringen:

Teilergebnispläne:

Budget	Bezeichnung	a) Haushalts- ansatz b) angeordnet c) Überschrei- tung	Dem Rat bereits zur Kenntnis gegeben	Dem Rat zur Kenntnis zu geben
		- € -	- € -	- € -
01-10-01	Rechtsangelegenheiten	a) 11.500,00 b) 17.375,36 c) 5.875,36	0,00	5.875,36

Erläuterung:

Für die Beratung im Zusammenhang mit den Gas-/Stromkonzessionsverträgen sind entsprechende Kosten angefallen. Diese Kosten wurden bei der Ermittlung des Haushaltsansatzes nicht berücksichtigt. Die Mehraufwendungen sind gedeckt durch Wenigeraufwendungen im Produkt 09-01-01.

Budget	Bezeichnung	a) Haushalts- ansatz b) angeordnet c) Überschrei- tung	Dem Rat bereits zur Kenntnis gegeben	Dem Rat zur Kenntnis zu geben
		- € -	- € -	- € -
08-01-01	Betrieb/Unterhaltung von Sportanlagen	a) 22.000,00 b) 36.052,27 c) 14.052,27	0,00	14.052,27

Erläuterung:

Durch die außerordentliche Instandsetzung des Sportplatzes Wolfsgasse sowie durch unvorhersehbare große Instandsetzungen verschiedener Flutlichtanlagen sind die Mehraufwendungen entstanden. Diese sind gedeckt durch Mehrerträge im Produkt 12-01-01.

Im Bereich der Investitionen sind im Zeitraum 01.07. - 30.09.2012 keine über-/außerplanmäßigen Auszahlungen entstanden.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat nimmt die über-/außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen, die in der Zeit vom 01.07. - 30.09.2012 entstanden sind, zustimmend zur Kenntnis.

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized letter 'd' with a long vertical stroke extending upwards and a small loop at the bottom.

(Dr. Linkens)

Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates
(Sitzung am 13.11.2012/Punkt 5 der Tagesordnung)

Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung für die Stadt Baesweiler vom 02.10.2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 22.12.2009 (Inkraftsetzung: 28.12.2009)


Nach § 15a der Friedhofssatzung der Stadt Baesweiler besteht die Möglichkeit der Beisetzung in Grabstätten mit liegenden Gedenktafeln ohne Bepflanzung. Bisher kann je Grabstätte nur eine Urne bzw. ein Sarg beigesetzt werden.

Auf Grund zahlreicher Nachfragen von Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Baesweiler soll nach Ansicht der Verwaltung nunmehr auch die Möglichkeit vorgesehen werden, diese sogenannten amerikanischen Grabstätten auch als Tiefengräber zu erwerben. Hierdurch wäre u.a. die Möglichkeit gegeben, dass Ehepartner in derartigen Gräbern gemeinsam ihre letzte Ruhestätte finden.

Des Weiteren soll in § 13 einem vielfachen Wunsch Rechnung getragen werden.

Beschlussvorschlag:

Vorbehaltlich einer entsprechenden Beschlussfassung des Haupt- und Finanzausschusses beschließt der Stadtrat die beigefügte Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Baesweiler.


(Dr. Linkens)

Anlage

Satzung vom zur Änderung der Friedhofssatzung für die Stadt Baesweiler

Auf Grund von § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GV.NW. 66/SGV NW.2023) in der zurzeit gültigen Fassung und § 4 des Bestattungsgesetzes NRW in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Baesweiler in seiner Sitzung am folgende Änderungssatzung zur Friedhofssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Friedhofssatzung für die Stadt Baesweiler vom 02.10.2003 wird wie folgt geändert:

**§ 11
Arten der Grabstätten**

- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in:
- a) Reihengrabstätten,
 - b) Wahlgrabstätten,
 - c) Urnenreihengrabstätten,
 - d) Urnenwahlgrabstätten,
 - e) anonyme Grabstätten,
 - f) Reihengrabstätten auf Rasenflächen mit liegenden Gedenktafeln ohne Bepflanzung,
 - g) Urnenreihengrabstätten auf Rasenflächen mit liegenden Gedenktafeln ohne Bepflanzung,
 - h) Wahlgrabstätten auf Rasenflächen mit liegenden Gedenktafeln ohne Bepflanzung,
 - i) Urnenwahlgrabstätten auf Rasenflächen mit liegenden Gedenktafeln ohne Bepflanzung,
 - j) Ehrengabstätten.

**§ 13
Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten**

- (2) Das Nutzungsrecht kann durch eine besondere Genehmigung des Bürgermeisters gegen erneute Zahlung der geltenden Gebühr verlängert werden.

Der Bürgermeister kann den Wiedererwerb ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung nach § 3 beabsichtigt ist.

Die Verlängerung erfolgt grundsätzlich für die gesamte Grabstätte und für volle Jahre. Ein mehrmaliger Wiedererwerb ist möglich.

Der Bürgermeister kann bei einer Verlängerung auf Antrag der Teilung einer aus mehreren Grabstellen bestehenden Grabstätte zustimmen, wenn die Belegung des Friedhofs dies zulässt.

§ 15a

Grabstätten mit liegenden Gedenktafeln ohne Bepflanzung

- (1) Grabstätten mit liegenden Gedenktafeln ohne Bepflanzung sind Grabstätten in die entweder
- a) Säрге oder
 - b) Urnen

beigesetzt werden können.

- (2) Es werden eingerichtet
- a) Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten auf Rasenflächen mit liegenden Gedenktafeln ohne Bepflanzung;
 - b) Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten auf Rasenflächen mit liegenden Gedenktafeln ohne Bepflanzung.

- (3) Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten auf Rasenflächen mit liegenden Gedenktafeln ohne Bepflanzung sind Grabstätten Verstorbener ohne Altersbegrenzung, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Die Ruhefrist beträgt - wie bei den übrigen Gräbern - 25 Jahre. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts ist nicht möglich. Je Grabstätte kann ein Sarg bzw. eine Urne beigesetzt werden.

Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten entsprechend.

- (4) Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten auf Rasenflächen mit liegenden Gedenktafeln ohne Bepflanzung sind Grabstätten, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.

Wahlgrabstätten auf Rasenflächen mit liegenden Gedenktafeln ohne Bepflanzung werden als einstellige Tiefgräber vergeben. In einem Tiefgrab können zwei Leichen übereinander bestattet werden. Anstelle eines Sarges können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Bei voll belegten Grabstätten kann der Bürgermeister auf Antrag die Beisetzung von einer weiteren Urne zusätzlich gestatten.

In Urnenwahlgrabstätten mit liegenden Gedenktafeln ohne Bepflanzung können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.

Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten entsprechend.

- (5) Auf den Grabstätten ist ebenerdig eine Gedenktafel einzulassen, die eine Größe von 50 x 40 x 12 cm nicht überschreiten darf.

Die Beschriftung sowie die Symbole müssen in der Tafel eingearbeitet und die Tafel muss so ausreichend dimensioniert und eingebaut sein, dass ein Befahren mit Mähern während der gesamten Dauer der Ruhefrist möglich ist.

Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden, die durch unsachgemäße Befestigung der Gedenktafel entstehen.

Bepflanzungen, Grabvasen oder dergleichen sind nicht zulässig.

Die Pflege dieser Grabstätten obliegt der Friedhofsverwaltung und ist mit dem Erwerb der Grabstätten abgegolten.

Artikel II

Diese Satzung tritt am in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Baesweiler,

(Dr. Linkens)
Bürgermeister

Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates
(Sitzung am 13.11.2012 / Punkt 6 der Tagesordnung)

Straßenreinigungsgebühren 2013

Es ist eine Gebührenbedarfsberechnung für 2013 für die Straßenreinigungsgebühren erstellt worden, die im Rahmen der Verwaltungsvorlage vom 25.10.2012 mit umfangreichen Erläuterungen den Mitgliedern des Haupt- und Finanzausschusses zu der Haupt- und Finanzausschusssitzung am 06.11.2012 zugeleitet wurde.

Dem Haupt- und Finanzausschuss wurde von der Verwaltung empfohlen, dem Stadtrat vorzuschlagen, die Gebühr für die Sommerwartung für 2013 mit 0,93 €/ lfdm. und die Gebühr für die Winterwartung für 2013 mit 0,99 €/ lfdm. unverändert zu belassen.

Beschlussvorschlag:

Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Haupt- und Finanzausschuss, Sitzung am 06.11.2012, TOP 6 beschließt der Stadtrat,

die Straßenreinigungsgebühr für 2013 für die Sommerwartung gegenüber dem Jahr 2012 unverändert bei 0,93 €/ lfdm. zu belassen

und

die Straßenreinigungsgebühr für 2013 für die Winterwartung gegenüber dem Jahr 2012 unverändert bei 0,99 €/ lfdm. zu belassen.


(Dr. Linkens)

Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates
(Sitzung am 13.11.2012 / Punkt 2 der Tagesordnung)

Kanalbenutzungsgebühren 2013

Es ist eine Gebührenbedarfsberechnung für 2013 für die Kanalbenutzungsgebühren erstellt worden, die im Rahmen der Verwaltungsvorlage vom 25.10.2012 mit umfangreichen Erläuterungen den Mitgliedern des Haupt- und Finanzausschusses zur Haupt- und Finanzausschusssitzung am 06.11.2012 zugeleitet wurde.

Der Haupt- und Finanzausschuss wird über die Verwaltungsvorlage beraten. Die Verwaltung hat vorgeschlagen, die Kanalbenutzungsgebühren ab dem 01.01.2013 wie folgt neu festzusetzen:

- a) Die Kanalbenutzungsgebühr je cbm Schmutzwasser wird von bisher 2,90 € auf neu 2,96 €

und

- b) die Kanalbenutzungsgebühr je qm angeschlossene Grundstücksfläche von bisher 1,14 € auf neu 1,20 €

angehoben.

Beschlussvorschlag:

Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Haupt- und Finanzausschuss, Sitzung am 06.11.2012, TOP 7 beschließt der Stadtrat,

1. a) die Kanalbenutzungsgebühr je cbm Schmutzwasser von bisher 2,90 € auf neu 2,96 €
- b) die Kanalbenutzungsgebühr je qm angeschlossene Grundstücksfläche von bisher 1,14 € auf neu 1,20 € festzusetzen

und

2. die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Baesweiler vom 22.11.1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 23.11.2011, in der beiliegenden Form zu erlassen.


(Dr. Linkens)

SATZUNG vom _____

zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Baesweiler vom 22.11.1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 23.11.2011 (in Kraft ab 01.01.2012)

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -GO- in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV NRW S. 2023), der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - KAG - vom 21.10.1969 (GV. NRW. S.712) in der zur Zeit geltenden Fassung sowie des § 64 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) vom 25.01.1995 (GV NRW S. 248) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Baesweiler in seiner Sitzung am 13.11.2012 folgende Satzung zur Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 Abs. 10 wird wie folgt geändert:

(10) Die Kanalbenutzungsgebühr beträgt

- | | | |
|----|--|---------|
| a) | je cbm Schmutzwasser | 2,96 € |
| b) | je qm angeschlossene Grundstücksfläche | 1,20 €. |

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates
(Sitzung am 13.11.2012 / Punkt 8 der Tagesordnung)

Abfallbeseitigungsgebühren 2013

Es ist eine Gebührenbedarfsberechnung für 2013 für die Abfallbeseitigungsgebühren erstellt worden, die im Rahmen der Verwaltungsvorlage vom 25.10.2012 mit umfangreichen Erläuterungen den Mitgliedern des Haupt- und Finanzausschusses zur Haupt- und Finanzausschusssitzung am 06.11.2012 zugeleitet wurde.

Dem Haupt- und Finanzausschuss wurde von der Verwaltung empfohlen, dem Stadtrat vorzuschlagen, die Abfallbeseitigungsgebühren für 2013, wie im Beschlussvorschlag dargestellt, unverändert zu belassen.

Beschlussempfehlung:

Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Haupt- und Finanzausschuss, Sitzung am 06.11.2012, TOP 8, beschließt der Stadtrat:

- | | | |
|-----|--|---------------------------------------|
| a) | Die Jahresgrundgebühr für einen 80 l-Abfallbehälter für Restmüll beträgt unverändert | 128,52 €. |
| 1.2 | Die Jahresgrundgebühr für eine Abfallgemeinschaft (§ 14 Abs. 2 der Abfallsatzung im Gebiet des Zweckverbandes RegioEntsorgung) beträgt unverändert | 124,68 €. |
| 1.3 | Neben der Jahresgrundgebühr wird für jede Entleerung des grauen 80 l-Abfallbehälters für Restmüll eine Gebühr von unverändert erhoben. | 3,92 € |
| 1.4 | Die Jahresgebühr für einen grünen 120-l-Abfallbehälter für Bioabfälle beträgt unverändert | 37,68 €. |
| 1.5 | Die Höhe der Abfallbeseitigungsgebühr für graue Abfallbehälter für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l beträgt unverändert | |
| | a) bei wöchentlicher Entleerung | 3.086,52 € jährlich/257,21€ monatlich |
| | b) bei 2-wöchentlicher Entleerung | 1.630,44 € jährlich/135,87€ monatlich |
| | c) bei 4-wöchentlicher Entleerung | 902,28 € jährlich/75,19 € monatlich |

- d) Wird mit der Stadt die Entleerung auf Abruf vereinbart, wird neben einer Bereitstellungsgebühr für den grauen 1.100 l Abfallbehälter für Restmüll in Höhe von 174,24 € jährlich/ € monatlich 14,52 € eine Gebühr von 56,01 € pro Entleerung erhoben.
- 1.6 Die Höhe der Abfallbeseitigungsgebühr für graue Abfallbehälter für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 770 l beträgt unverändert
- a) bei wöchentlicher Entleerung 2.320,20 € jährlich/193,35 € monatlich
- b) bei 2-wöchentlicher Entleerung 1.247,28 € jährlich/103,94 € monatlich
- c) bei 4-wöchentlicher Entleerung 710,96 € jährlich/59,23 € monatlich
- d) Wird mit der Stadt die Entleerung auf Abruf vereinbart, wird neben einer Bereitstellungsgebühr für den grauen 770 l Abfallbehälter für Restmüll in Höhe von 174,24 € jährlich/ € monatlich 14,52 € eine Gebühr von 41,27 € pro Entleerung erhoben.
- 1.7 Die Abfallentsorgungsgebühr für die Abfuhr der 35 l Restmüllabfallsäcke beträgt je Stück unverändert 2,20 €; für 80 l Abfallsäcke unverändert 5,00 €.
- 1.8 Die übrigen Gebühren der Satzung der Stadt Baesweiler über die Abfallentsorgungsgebühren vom 16.12.2009, zuletzt geändert durch Satzung vom 23.11.2011, bleiben unverändert.
- 1.9 Das Entgelt für die zweite und jede weitere Anforderungskarte für Sperrgut beträgt 15,00 €.
- 1.10 Für die Anlieferung von größeren Mengen Grünabfall (über eine PKW-Kofferraumladung hinaus) wird ein Entgelt von 5,00 €/cbm erhoben.
Die Abfallentsorgungsgebühr für zugelassene Laubsäcke beträgt pro Stück 1,00 €.

(Dr. Linkens)

Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates
(Sitzung am 13.11.2012 / Punkt 9 der Tagesordnung)

Bestattungs- und Grabstellengebühren 2013

Es ist eine Gebührenbedarfsberechnung für die Bestattungs- und Grabstellengebühren 2013 erstellt worden, die im Rahmen der Verwaltungsvorlage vom 25.10.2012 mit umfangreichen Erläuterungen den Mitgliedern des Haupt- und Finanzausschusses zu der Haupt- und Finanzausschusssitzung am 06.11.2012 zugeleitet wurde.

Dem Haupt- und Finanzausschuss wurde von der Verwaltung empfohlen, dem Stadtrat vorzuschlagen, folgende Gebühren festzusetzen:

- | | | |
|----|---|-------------|
| a) | Gebühren für die Wahlgrabstätten auf Rasenflächen mit liegenden Gedenktafeln ohne Bepflanzung | 1.970,00 €, |
| b) | Gebühren für die Urnenwahlgrabstätten auf Rasenflächen mit liegenden Gedenktafeln ohne Bepflanzung | 1.040,00 €, |
| c) | Gebühren für die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Gedenkplatten, Steineinfassungen, Abdeckungen sowie Teil-Abdeckungen der Grabstätten | |
| 1. | für Grabmale und Gedenktafeln auf Reihengrabstätten, Urnengrabstätten, Reihengrabstätten auf Rasenflächen mit liegenden Gedenktafeln ohne Bepflanzung und Urnenreihengrabstätten auf Rasenflächen mit liegenden Gedenktafeln ohne Bepflanzung | 57,00 €, |
| 2. | für Grabmale und Gedenktafeln auf Wahlgrabstätten, Urnenwahlgrabstätten, Wahlgrabstätten auf Rasenflächen mit liegenden Gedenktafeln ohne Bepflanzung und Urnenwahlgrabstätten auf Rasenflächen mit liegenden Gedenktafeln ohne Bepflanzung | 57,00 €, |
| 3. | für die Errichtung zugelassener Steineinfassungen | 57,00 €, |

4. für die Errichtung zugelassener Teil-Abdeckungen und Abdeckungen 57,00 €.

d) Alle übrigen Friedhofsgebühren bleiben unverändert.

Beschlussvorschlag:

Vorbehaltlich der Zustimmung des Haupt- und Finanzausschusses, Sitzung am 06.11.2012, TOP 9, beschließt der Stadtrat:

1. Auf Grundlage der Gebührenbedarfsberechnung 2013 folgende Gebühren festzusetzen:

a) Gebühren für die Wahlgrabstätten auf Rasenflächen mit liegenden Gedenktafeln ohne Bepflanzung 1.970,00 €,

b) Gebühren für die Urnenwahlgrabstätten auf Rasenflächen mit liegenden Gedenktafeln ohne Bepflanzung 1.040,00 €,

c) Gebühren für die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Gedenkplatten, Steineinfassungen, Abdeckungen sowie Teil-Abdeckungen der Grabstätten

1. für Grabmale und Gedenktafeln auf Reihengrabstätten, Urnengrabstätten, Reihengrabstätten auf Rasenflächen mit liegenden Gedenktafeln ohne Bepflanzung und Urnenreihengrabstätten auf Rasenflächen mit liegenden Gedenktafeln ohne Bepflanzung 57,00 €,

2. für Grabmale und Gedenktafeln auf Wahlgrabstätten, Urnenwahlgrabstätten, Wahlgrabstätten auf Rasenflächen mit liegenden Gedenktafeln ohne Bepflanzung und Urnenwahlgrabstätten auf Rasenflächen mit liegenden Gedenktafeln ohne Bepflanzung 57,00 €,

3. für die Errichtung zugelassener Steineinfassungen 57,00 €,

4. für die Errichtung zugelassener Teil-Abdeckungen und Abdeckungen 57,00 €.

2. Alle übrigen Friedhofsgebühren unverändert zu belassen.

3. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Baesweiler vom 13.10.2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 16.11.2006 (in Kraft ab 01.01.2007), in der beiliegenden Form zu erlassen.

(Dr. Linkens)

Satzung vom

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Baesweiler vom 13.10.2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 16.11.2006

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit gültigen Fassung (SGV NRW 2023), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit gültigen Fassung (SGV NRW 610) in Verbindung mit der Friedhofssatzung der Stadt Baesweiler in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Baesweiler in seiner Sitzung am 13.11.2012 folgende Änderung der Gebührensatzung beschlossen:

Artikel I

Der Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Baesweiler erhält folgende Fassung:

	<u>Gebühr - € -</u>
A) <u>Gebühren für Grabstätten</u>	
1. Überlassung eines Reihengrabes auf 25 Jahre	240,00
2. Überlassung eines Reihengrabes auf 15 Jahre für Kinder im Alter bis zu 5 Jahren	70,00
3. Überlassung eines Urnenreihengrabes	120,00
4. Erwerb des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab bzw. Tiefenwahlgrab für die Dauer von 25 Jahren und bis zu 5 Grabstellen je Grabstelle	1.316,00
5. Neuerwerb des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab Für den Neuerwerb des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab auf weitere 25 Jahre nach Ablauf des Nutzungsrechts wird die gleiche Gebühr wie für den Ersterwerb erhoben (siehe Ziffer 4).	
6. Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgräbern bis zum Ablauf der Ruhefrist je Grabstelle und Jahr	52,64
7. Erwerb des Nutzungsrechts an einem Urnenwahlgrab bzw. Urnenwahlgrab für die Dauer von 25 Jahren und bis zu 2 Grabstellen je Grabstelle	515,00
8. Verlängerung des Nutzungsrechts an Urnenwahlgräbern bis zum Ablauf der Ruhefrist je Grabstelle und Jahr	20,60

9.	Überlassung einer anonymen Sarggrabstelle auf 25 Jahre	686,00
10.	Überlassung einer anonymen Urnengrabstelle auf 25 Jahre	343,00
11.	Überlassung einer Reihengrabstätte mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung auf 25 Jahre	1.040,00
12.	Überlassung einer Urnenreihengrabstätte mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung auf 25 Jahre	697,00
13.	Überlassung einer Wahlgrabstätte auf Rasenflächen mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung	1.970,00 €
14.	Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte auf Rasenflächen mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung	1.040,00 €

B) Bestattungsgebühren

1.	Bestattung in einem Reihengrab	
	a) Verstorbene über 5 Jahre	309,00
	b) Kinder bis zu 5 Jahren	154,00
	c) für die Bestattung einer Frühgeburt unter 6 Monaten, für die keine besondere Grabstätte in Anspruch genommen wird, die Hälfte der Gebühren zu b)	
2.	Bestattungen in einem Wahlgrab bzw. Wahltiefgrab	
	a) Erstbestattung	415,00
	b) jede weitere Bestattung	441,00
3.	Bestattung in einer Urnenbeisetzungsstelle	128,00
4.	Bestattung in einem Urnenwahlgrab bzw. Urnenwahltiefgrab	
	a) Erstbestattung	128,00
	b) jede weitere Bestattung	143,00
5.	Bestattung einer Urne in einem Wahlgrab bzw. Wahltiefgrab für Erdbestattungen	143,00

- C) Gebühren für Umbettungen (Ausgraben einschl. Neube-
stattung) und Ausgrabungen
1. Für die Umbettung einer Leiche 835,00
 2. Für die Ausgrabung einer Leiche 573,00
Ist die Verwesungsfrist abgelaufen, ermäßigt sich
die Gebühr um 25 %. Etwa notwendige Gebeinsär-
ge müssen vom Antragsteller beschafft werden.
 3. Für die Umbettung einer Urne 257,00
- D) Gebühren für die Erteilung der Genehmigung zur
Errichtung von Grabmalen, Gedenktafeln, Steineinfassungen,
Abdeckungen sowie Teil-Abdeckungen der Grabstätten
1. Für Grabmale und Gedenktafeln auf Reihengrabstätten,
Urnenreihengrabstätten, Reihengrabstätten auf Rasenflächen
mit liegenden Gedenktafeln ohne Bepflanzung und
Urnenreihengrabstätten auf Rasenflächen mit liegenden
Gedenktafeln ohne Bepflanzung 57,00
 2. Für Grabmale und Gedenktafeln auf Wahlgrabstätten,
Urnenwahlgrabstätten, Wahlgrabstätten auf Rasenflächen
mit liegenden Gedenktafeln ohne Bepflanzung und
Urnenwahlgrabstätten auf Rasenflächen mit liegenden
Gedenktafeln ohne Bepflanzung 57,00
 3. Für die Errichtung zugelassener Steineinfassungen 57,00
 4. Für die Errichtung zugelassener Teil-Abdeckungen
und Abdeckungen 57,00
- E) Gebühren für die Benutzung der Friedhofshalle
1. Für die Benutzung der Leichenzellen 74,00
 2. Für die Benutzung der Trauerhalle ein-
schließlich Reinigung derselben
(Baesweiler und Setterich) 146,00
 3. Für die Benutzung der Aufbahrungshallen
in den übrigen Stadtteilen 41,00
 4. Bei Benutzung der unter E) 1. - 3. genannten
Einrichtungen durch Verstorbene unter 5
Jahren werden die Gebühren halbiert

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates
Sitzung am 13.11.2012 / Punkt 10 der Tagesordnung)

Satzung über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Ablösebetrages gem. § 51 Abs. 6 BauO NRW (Stellplatzablösesatzung)

hier: Anpassung des Ablösebetrages/des Geltungsbereiches

Im städtischen Zentrum ist die Herstellung der für ein Bauvorhaben notwendigen Stellplätze oder Garagen auf dem Baugrundstück oder in näherer Umgebung oftmals nicht oder nur mit großen Schwierigkeiten möglich. Die Stadt Baesweiler hat in einer Stellplatzablösesatzung daher festgelegt, dass auf die Herstellung von Stellplätzen verzichtet werden kann, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt einen Ablösebetrag zahlen, dessen Höhe in der Satzung festgelegt ist.

Hiebei darf der Ablösebetrag 80 % der durchschnittlichen Herstellungskosten von Parkeinrichtungen einschließlich der Kosten des Grunderwerbs im Stadtgebiet nicht überschreiten (gem. § 51 Abs. 5 BauO NRW).

Der bisher festgesetzte Ablösebetrag beträgt 3.930,00 € und ist seit der Euro-Umstellung am 01.01.2002 in dieser Höhe unverändert.

Auf Grund der in der Zwischenzeit gestiegenen Herstellungskosten und Grunderwerbskosten ist eine Erhöhung dieses Betrages unbedingt erforderlich.

Die vom zuständigen Fachamt ermittelten durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich Grunderwerb belaufen sich auf 7.973,91 € bei Herstellung in Verbundsteinpflaster. Dies ergibt bei einem rechtlich zulässigen Höchstsatz von 80 % einen Betrag von rd. 6.380,00 €.

Bislang wurde der Höchstbetrag nicht ausgeschöpft, sondern lediglich ca. 53 % der Herstellungskosten angesetzt. Ziel dieses reduzierten Anteils war es, die Zentren als zentrale Versorgungsbereiche von Baesweiler und Setterich zu stärken. Gerade hier ist bei einer Grundflächenzahl von 1,0 (Kerngebiet) das Angebot für Stellplätze deutlich eingeschränkt. Um hier Abhilfe zu schaffen, wurde vom Stadtrat für die Zentren von Baesweiler und Setterich die Ablösung von Stellplätzen beschlossen.

Die bisherige Absenkung auf ca. 53 % der Herstellungskosten (66 2/3 % von 80 %) erscheint jedoch nicht mehr zeitgemäß. Anfragen in den benachbarten Städten haben ergeben, dass Höchstbetragsanteile zwischen 65 % - 75 % der Herstellungskosten erhoben werden.

Die Verwaltung empfiehlt daher unter Zugrundelegung eines Vomhundertsatzes von 70 % der Herstellungskosten einen Ablösebetrag in Höhe von 5.600,00 € festzusetzen.

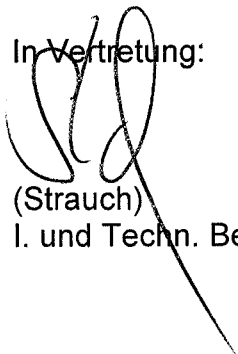
Darüber hinaus empfiehlt die Verwaltung den Geltungsbereich im Bereich Am Feuerwehrturm/Peterstraße an die vor einigen Jahren erweiterte Parkplatzsituation anzupassen und daher um ca. 75 m süd-westlich (Richtung Mariastraße) zu verschieben (siehe Anlage 1).

Beschlussvorschlag:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 23.10.2012/TOP 3) beschließt der Stadtrat:

Die Neufassung der Satzung über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Ablösebetrages nach § 51 Abs. 6 BauO NW (Anlage 2) wird in der vorliegenden Form erlassen.

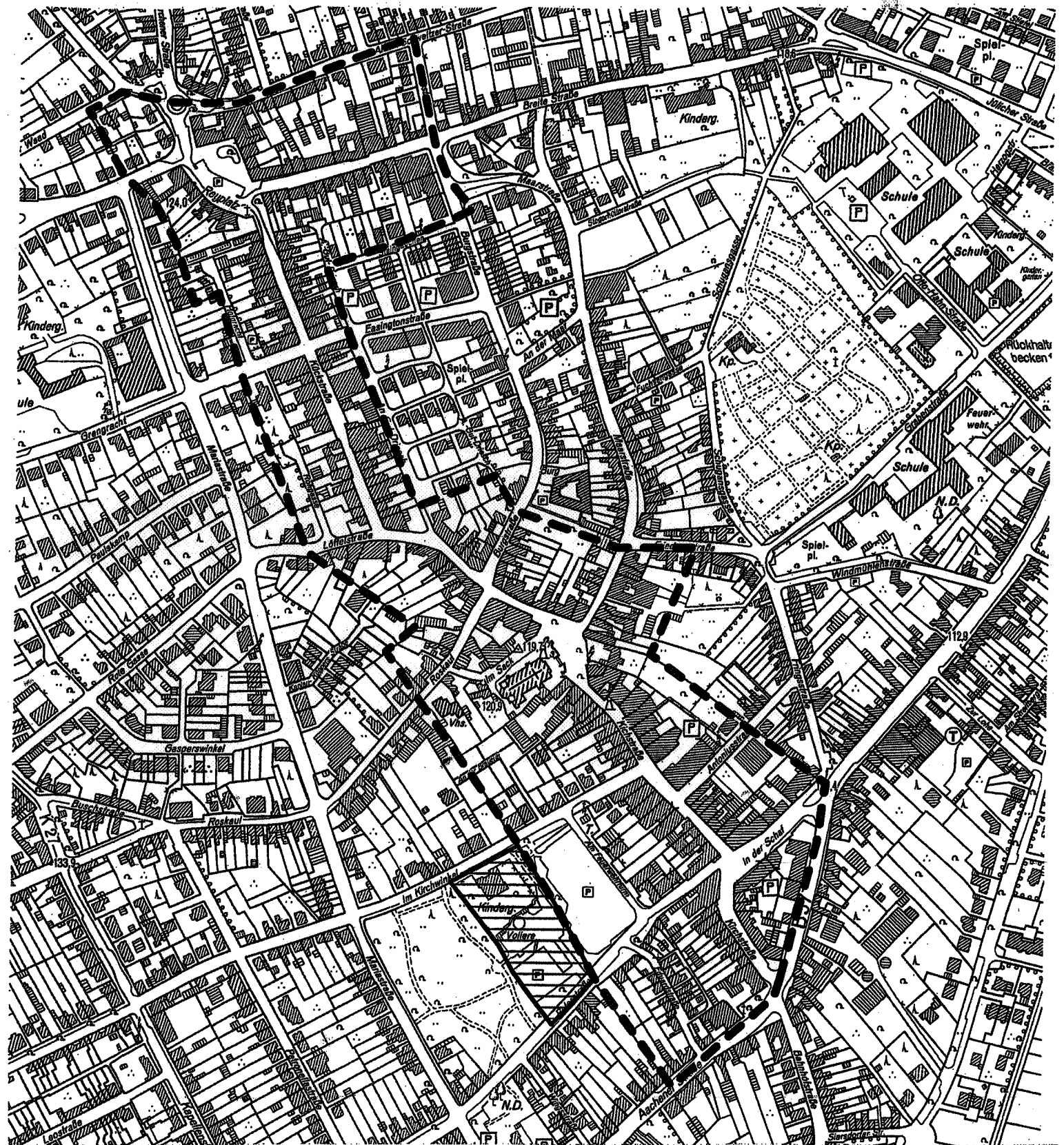
In Vertretung:



(Strauch)

I. und Techn. Beigeordneter

Anlage



Baesweiler Gebietszone I

M.: 1:5000



— — — — — bisherige Abgrenzung

▨ ▨ ▨ ▨ ▨ Erweiterungsgebiet

Anlage 1

Satzung

der Stadt Baesweiler vom 01.10.2001 über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 der Landesbauordnung (BauO NRW), geändert durch Satzung vom 13.11.2012 (Stand: November 2012)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NRW. S. 245/SGV. NRW. 2023) und des § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256/SGV. NRW. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.05.2000 (GV. NRW. S. 439, 445/SGV. NRW. 232) hat der Rat der Stadt Baesweiler in seiner Sitzung am 13.11.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Die Stadt erhebt nach § 51 Abs. 5 der Bauordnung NW Geldbeträge von Bauherren, wenn diese ihrer Stellplatzverpflichtung aus den in dieser Vorschrift genannten Gründen nicht nachkommen können und die Stadt auf die Herstellung der notwendigen Stellplätze verzichtet.

Auf den Verzicht besteht kein Rechtsanspruch. Die Stadt verfolgt mit dieser Möglichkeit die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und die Förderung der Realisierung von städtebaulich erwünschten Vorhaben in den im § 2 bezeichneten Gebietszonen.

- (2) Durch die Zahlung des Geldbetrages wird ein Nutzungsrecht an Parkeinrichtungen nicht erworben.

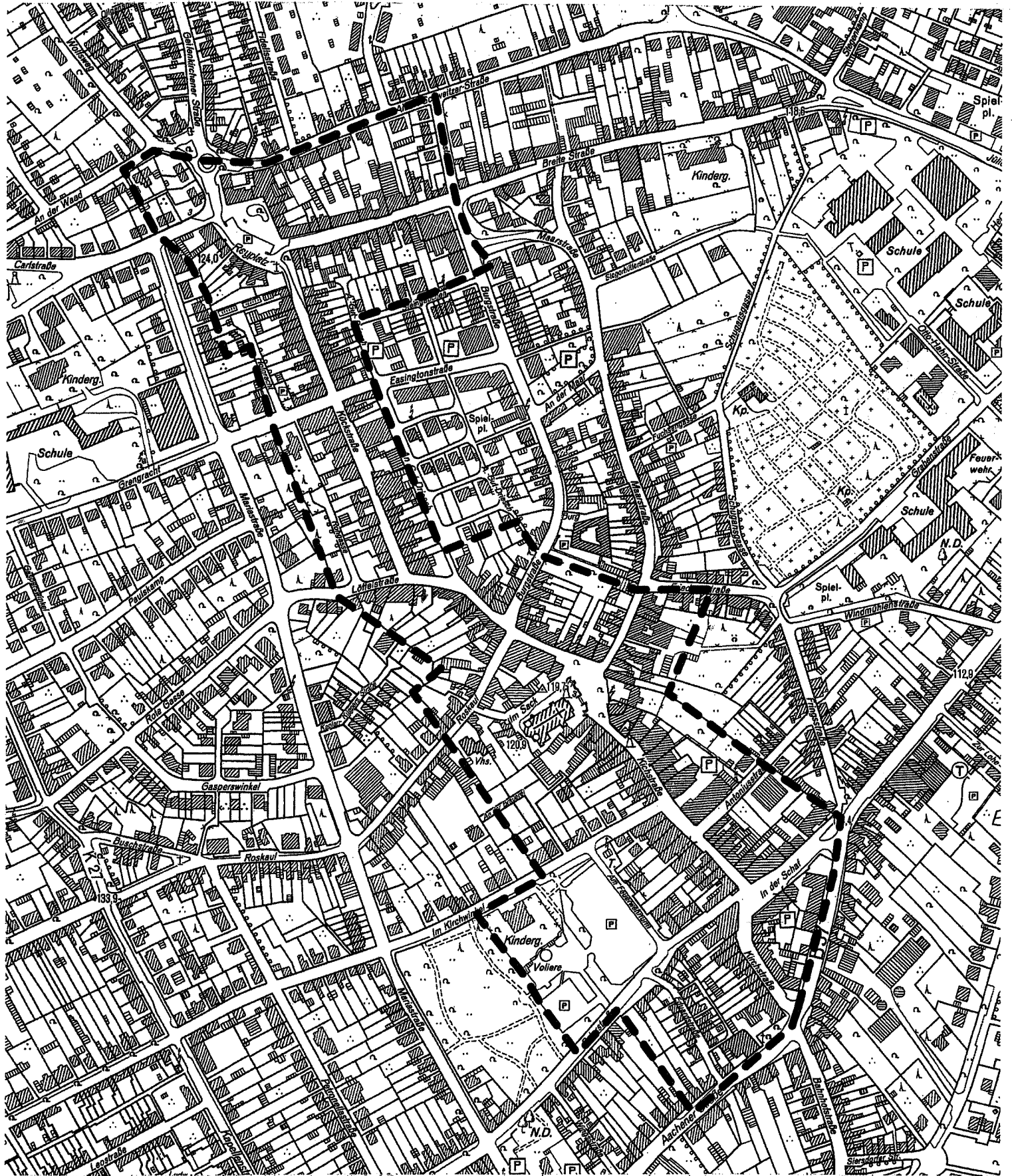
§ 2

- (1) Ein Verzicht auf die Herstellung notwendiger Stellplätze im Sinne von § 51 Abs. 5 S. 1 BauO NRW ist nur in folgenden Gebietszonen möglich:

Gebietszone I - Stadtteil Baesweiler -;
Gebietszone II - Stadtteil Setterich -;
Gebietszone III - Stadtteil Baesweiler.

Die Gebietszonen erhalten folgende Abgrenzung, die in der beigefügten Abgrenzungskarte durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet ist:

Gebietszone I - Stadtteil Baesweiler -



Baesweiler Gebietszone I

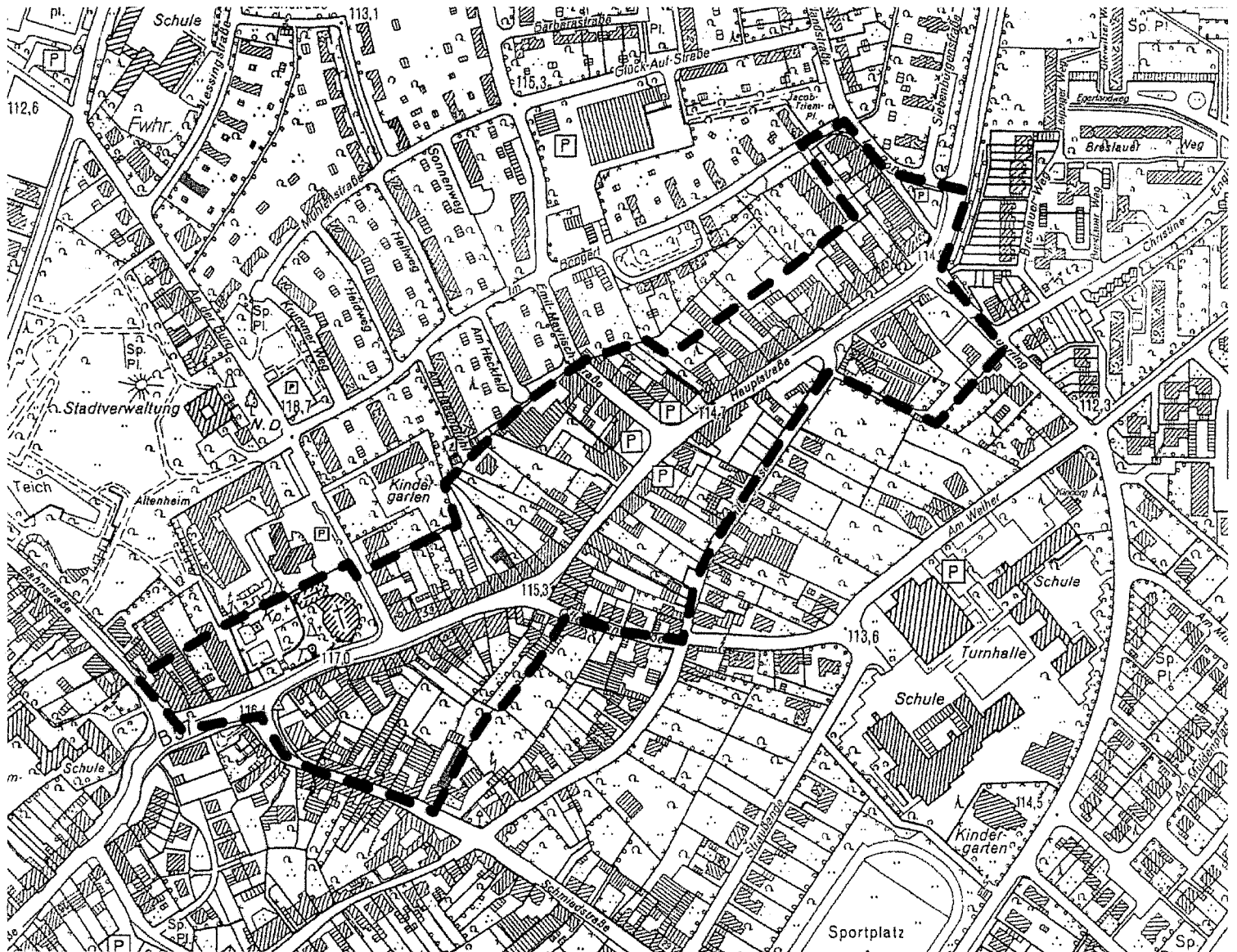
M.: 1:5000



Gebietsabgrenzung:

Aachener Straße, Nordseite von Eduardstraße bis In der Schaf, entlang nordöstliche Grenze der Flurstücke Gemarkung Baesweiler, Flur 17, Nrn. 116 und 142, sowie entlang nordöstlicher Grenze der Flurstücke Nrn. 156 und 159, von dort nordöstlich verlängert zur Grenze des Flurstückes Flur 17, Nr. 7, weiter entlang der Südseite der Friedensstraße bis Maarplatz und Verlängerung entlang der westlichen Grenze des Burggrundstückes bis zur Burgstraße, Steingäßchen, weiter entlang der östlichen Grenze der Flurstücke Flur 10, Nrn. 60/1, 64, 161, 66, 67, 68, 118, 119, 70, 71, 73, 74, 75, 143, 141, 140, 120, 137, 129, 81, 82, 83, 157, 155, 11, südliche Grenze der Flurstücke Flur 10, Nrn. 147, 148, 149, 13, 111, 165, 182, 152, 154, 196, 188, Westseite der Kampfstraße, Südseite der Albert-Schweitzer-Straße bis Reyplatz, Südseite An der Waad bis Haus Nr. 3, westliche Grenze der Flurstücke Flur 11, Nrn. 10, 11, 369, 371, 372, 397, 396, 381, 382, 405, 383, 384, 385, 386, 367, 126, 41, 97, 48, 50, 31/4, 35/5, 67, 90, 11, 117, 118, 119, 306, weiter entlang der südwestlichen Grenze der Flurstücke Nrn. 305, 304, 209, 207, 7/1, 9, 10, nördliche Grenze Nrn. 235, 237, 21, südwestliche Grenze Flur 14, Nrn. 43, 100, 187, weiter entlang der westlichen Grenze des Kindergartengrundstückes Im Kirchwinkel und Verlängerung zur Peterstraße sowie entlang der südlichen Grenze des Flurstückes Flur 22, Nr. 240, zur Aachener Straße.

Gebietszone II - Stadtteil Setterich -



Setterich Gebietszone II

M.: 1:5000

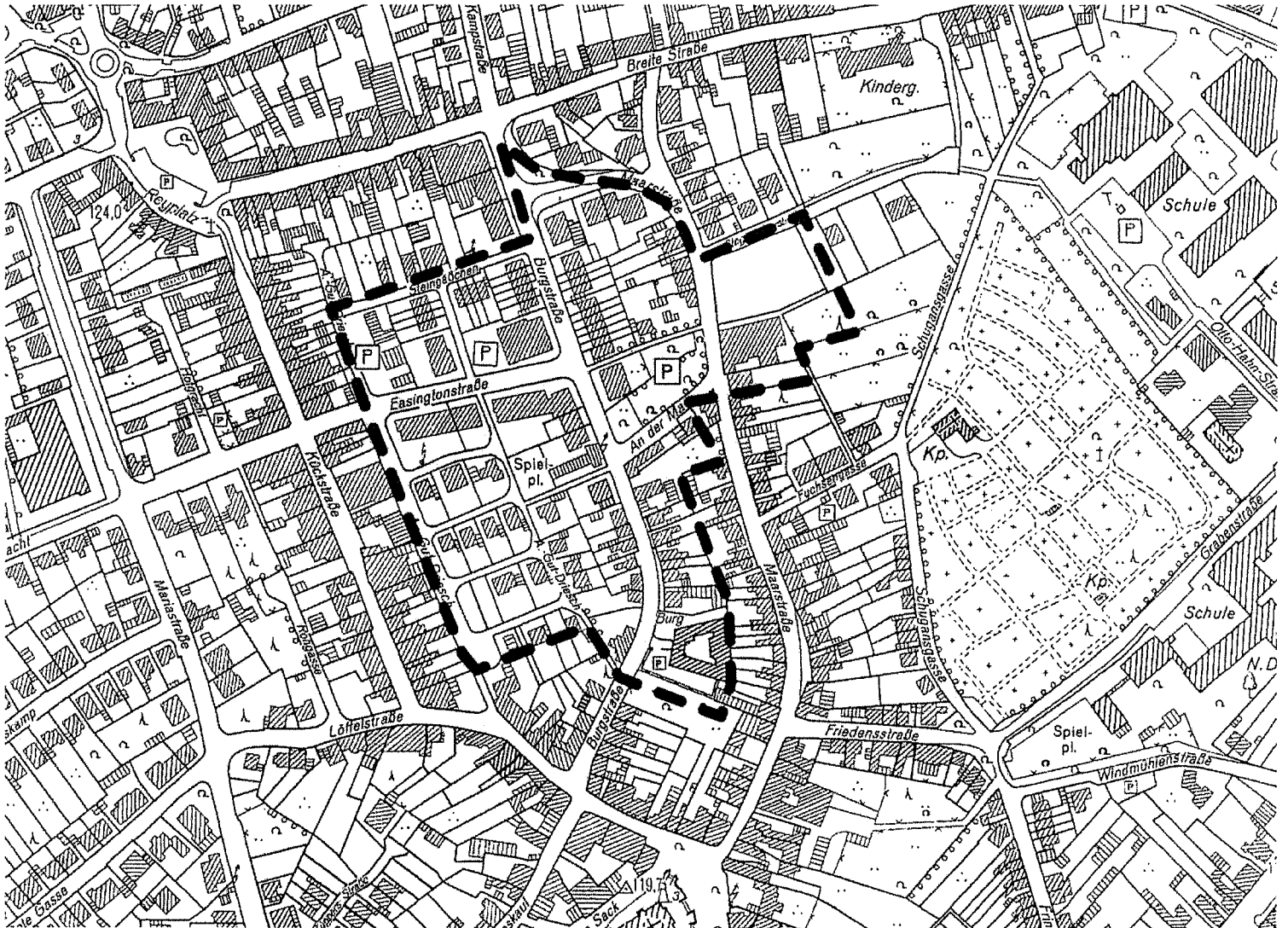


Gebietsabgrenzung:

Nordseite der Schmiedstraße von Hauptstraße bis einschließlich Flurstück Gemarkung Setterich, Flur A, Nr. 154, entlang der östlichen Grenze der Flurstücke A, Nrn. 154, 130, zur Offermannstraße, Nordseite der Offermannstraße, Westseite Schnitzelgasse, weiter entlang der Südgrenze der Flur 8, Nrn. 129, 22, 173, weiter entlang der Ostgrenze Flur 8, Nr. 160, Südseite Straße Adenauerring zur Hauptstraße (B 57), Südwestseite der Straße Im Bongert, entlang Südwestgrenze der Flurstücke Flur A, Nrn. 266, 603, 602, 413, 453, 452, entlang Nordgrenze der Flurstücke Flur A, Nrn. 654, 370, 649, 546, Verlängerung zur Nordgrenze der Flur A, Nrn. 695, 308, 586, entlang der Ostgrenze der Flur A, Nr. 227, weiter entlang der Nordgrenze der Flur A, Nrn. 227, 457, 651, 410, 399, 398, 564, 244, 676, 658, 73, 622, 566, 565, 429, 67, 293, 548, 653, 551, 397, 53, 52, 51, Verlängerung zur Bahnstraße, Ostseite der Bahnstraße und Nordseite B 57 (Hauptstraße) von Bahnstraße bis Schmiedstraße.

Gebietszone III - Stadtteil Baesweiler -

Die genaue Abgrenzung ist kartografisch bestimmt.



Baesweiler Gebietszone III

M.: 1:5000



Gebietsabgrenzung:

Steingäßchen (Nordseite); Burgstraße bis Maarstraße; Stegerhüttestraße bis Orts-
grenze der Parzelle Flur 8, Nr. 1; Südgrenze der Parzelle Nr. 68 und Maarplatz; ent-
lang der Ortsgrenze der Parzellen Burgstraße 16 - 30; Südgrenze der Parzelle Flur15,
Nr. 38; Südwestgrenze der Parzelle Flur 15, Nr. 49/1; Südgrenze der Parzellen Flur 10,
Nrn. 305 - 308, weiter bis zur Straße "An Gut Driesch" und entlang der Westseite der
Straße "An Gut Driesch" bis zum Steingäßchen.

- (2) Die Stadt kann insbesondere den Verzicht auf die Herstellung notwendiger Stellplätze
nach § 51 Abs. 5 S. 1 BauO NW verweigern, wenn eine städtebaulich unerwünschte
Nutzung vorliegt.

Als städtebaulich unerwünschte Nutzungen gelten Spielhallen, Sex-Shops oder ver-
gleichbare Nutzungen.

In Zweifelsfällen entscheidet der Bau- und Planungsausschuss der Stadt Baesweiler.

§ 3

Unter Zugrundelegung eines Vornhundertatzes von 70 % der Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Stellplatz in den Gebietszonen I, II und III auf 5.600,00 € festgesetzt.

§ 4

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig wird die Satzung der Stadt Baesweiler vom 01.10.2001 außer Kraft gesetzt.

Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates
(Sitzung am 13.11.2012 / Punkt *M* der Tagesordnung)

Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Baesweiler (Straßenreinigungssatzung) vom 19.11.1996, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 23.11.2011 - in Kraft seit 24.11.2011;
hier: Ergänzung des Straßenverzeichnisses

Der Verkehrs -und Umweltausschuss wird in seiner Sitzung am 30.10.2012 unter Tagesordnungspunkt 12 über die Ergänzung des Straßenverzeichnisses zur Straßenreinigungssatzung beraten. Im Stadtgebiet sind zwei neue Straßen hinzugekommen, die bisher noch nicht in das Straßenverzeichnis zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Baesweiler aufgenommen wurden. Aus diesem Grunde wird vorgeschlagen, das vorgenannte Straßenverzeichnis wie folgt zu ergänzen:

Straßenname	Stadtteil	Reinigung der Fahrbahn durch A=Anlieger S=Stadt	Winterdienst auf der Fahrbahn durch A=Anlieger S=Stadt
Bergmannsweg	Baesweiler	A	A
Am alten Sportplatz	Setterich	A	A

Gleichzeitig soll die bisher im Verzeichnis enthaltene Straßenbezeichnung „Pfarrer-Engelhard-Straße“ in die Straßenbezeichnung „Pastor-Engelhard-Straße“ umbenannt werden.

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Baesweiler vom 19.11.1996, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 23.11.2011, ist als Anlage beigefügt.

Beschlußempfehlung:

Vorbehaltlich der Beschlussempfehlung des Verkehrs- und Umweltausschusses beschließt der Stadtrat:

Die vorliegende Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Baesweiler vom 19.11.1996, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 23.11.2011, wird erlassen.

In Vertretung:



(Strauch)

I. u. Techn. Beigeordneter

Anlage

Satzung vom..... zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Baesweiler (Straßenreinigungssatzung) vom 19.11.1996

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 436), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW - StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706 / SGV NRW 2061), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 390), und der § 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), hat der Rat der Stadt Baesweiler in seiner Sitzung am 13.11.2012 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Das Straßenverzeichnis zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Baesweiler vom 19.11.1996, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 23.11.2011, wird wie folgt ergänzt:

Straßenname	Stadtteil	Reinigung der Fahrbahn durch A=Anlieger S=Stadt	Winterdienst auf der Fahrbahn durch A=Anlieger S=Stadt
Am alten Sportplatz	Setterich	A	A
Bergmannsweg	Baesweiler	A	A

Artikel 2

Die bisher im Verzeichnis enthaltene Straßenbezeichnung „Pfarrer-Engelhard-Straße“ wird in die Straßenbezeichnung „Pastor-Engelhard-Straße“ umbenannt.

Artikel 3

Die Schreibweise der im Verzeichnis enthaltene Straßenbezeichnung „Johann-Strauß-Straße“ wird in „Johann-Strauss-Straße“ berichtigt.

Artikel 4

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Baesweiler,

Dr. Linkens
Bürgermeister